

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig,  
Rainer Funke, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/5371 –**

**Antragsfristen für Wiederaufnahme von Verfahren nach § 5a Entschädigungs-  
gesetz**

Das am 22. September 2000 in Kraft getretene Vermögensrechtsergänzungsgesetz sieht vor, dass nach dem Vermögensgesetz Berechtigte für nicht mehr rückgebbare bewegliche Sachen, denen die Entschädigung versagt geblieben ist, weil sie den in § 10 Vermögensgesetz a. F. geforderten Verwendungs- und Verkaufserlösnachweis nicht erbringen konnten, bis zum 22. März 2001 gemäß § 5a Abs. 6 Entschädigungsgesetz einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens bei den Vermögensämtern stellen können. Dies betrifft, wie die Hilfsorganisationen berichten, eine Vielzahl von Fällen, da regelmäßig der vom Vermögensgesetz geforderte Nachweis nicht erbracht werden konnte. Daher hat der Gesetzgeber im Vermögensrechtsänderungsgesetz eine Frist von sechs Monaten verankert, innerhalb derer diese Ansprüche unter Verzicht auf dieses Erfordernis neu geprüft werden können. Diese Verfahrensmöglichkeit ist aber vielen Betroffenen leider nicht bekannt, so dass zu befürchten ist, dass eigentlich neu zu bescheidene Ansprüche wegen der Fristversäumnis nicht mehr aufgegriffen werden können. Dies ist Anlass zu großer Besorgnis, da die Funktion der Befriedigung von zurecht bestehenden Ansprüchen der Opfer von 40 Jahren Zwangsherrschaft durch den nahen Fristablauf droht, vereitelt zu werden.

1. Wie viele Verfahren im Bereich der Entschädigung von beweglichen Sachen nach § 10 Vermögensgesetz, in denen wegen Unmöglichkeit der Rückübertragung Schadensersatz gewährt wird, sind noch nicht abgeschlossen?

Die maßgebliche Statistik des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) lässt eine Aufschlüsselung der erfassten Fallzahlen anhand des Kriteriums der „beweglichen Sachen“ nicht zu. Für den Bereich der „sonstigen

„Vermögenswerte“, zu dem auch die beweglichen Sachen zu zählen sind, ergeben sich für die Bearbeitung nach dem Vermögensgesetz die folgenden Daten\*):

Bundesland/Behörde	Anträge	Erledigungen
Berlin	20 841	8 997
Brandenburg	12 386	9 733
Mecklenburg-Vorpommern	15 074	12 769
Sachsen	32 718	28 023
Sachsen-Anhalt	17 211	13 607
Thüringen	13 337	11 026
BARoV	5 345	4 926

\*) Die vollständige Statistik des BARoV (Stand: 31. Dezember 2000) ist als Anlage beigefügt.

2. Wie viele Verfahren nach § 10 Vermögensgesetz sind bis zum 22. September 2000 abgeschlossen gewesen?

Eine statistische Erfassung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossener Verfahren liegt nicht vor.

3. In wie vielen Verfahren nach § 10 Vermögensgesetz, die bis zum 22. September 2000 abgeschlossen waren, wurden Ansprüche aufgrund der Bestimmung in § 10 Vermögensgesetz a. F. und dem Erfordernis eines „Verwendungs- und Verkaufserlöses“ negativ beschieden?

Die statistische Erfassung abgeschlossener Verfahren nach dem Vermögensgesetz erfolgt ohne Vermerk des Ablehnungsgrundes; Angaben sind daher nicht möglich.

4. Wie viele Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 5a Abs. 6 Entschädigungsgesetz wurden seit Inkrafttreten des Vermögensrechtsergänzungsgesetzes bei den Behörden gestellt?

Bei den für die Durchführung des Entschädigungsgesetzes zuständigen Bundesländern sind innerhalb des Zeitraumes bis Mitte Februar 2001 Anträge in folgendem Umfang eingegangen:

Bundesland*)	Anzahl
Berlin	11
Mecklenburg-Vorpommern	28
Sachsen	37
Sachsen-Anhalt	79
Thüringen	15
<b>Vorläufige Gesamtzahl:</b>	<b>170</b>

\*) Das Land Brandenburg sah sich außer Stande, entsprechende Feststellungen zu treffen.

5. In wie vielen derartigen Fällen haben die zuständigen Vermögensämter die ursprünglichen Bescheide nach § 10 Vermögensgesetz geändert?

Die bisher gestellten Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens sind noch nicht abschließend bearbeitet worden, sodass aussagekräftige Daten nicht vorliegen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Frist des § 5a Abs. 6 Entschädigungsgesetz zur Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens für bewegliche Sachen über den 22. März 2001 hinaus verlängert werden sollte, und plant sie diesbezüglich eine Novelle des Entschädigungsgesetzes?

Ein Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens gemäß § 5a Abs. 6 EntschG setzt den zuvor erfolgten bestandskräftigen Abschluss des Entschädigungsverfahrens voraus. In den Fällen noch nicht abgeschlossener Verfahren wird die geänderte Rechtslage nach § 10 VermG, § 5a EntschG hingegen von Amts wegen berücksichtigt.

Die geringe Zahl der bisher vorliegenden Wiederaufnahmeanträge dürfte darauf beruhen, dass nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 1998, in der auf eine ausstehende gesetzliche Regelung der Entschädigung für den Verlust beweglicher Sachen verwiesen wurde, keine abschließenden Entscheidungen in diesem Bereich mehr ergangen sind.

Auch in dem davorliegenden Zeitraum ist es nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen zu Verfahrensabschlüssen im Bereich des Entschädigungsgesetzes gekommen, da in den zuständigen Bundesländern zunächst vorrangig Restitutionsanträge nach dem Vermögensgesetz bearbeitet wurden. Überdies bestand seitens der Antragsteller mangels Entschädigungsmöglichkeit bisher ein Interesse daran, Verfahren bis zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten, den Verbleib entzogener Sachen festzustellen, offen zu halten.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Fristverlängerung ist daher nicht erkennbar. Sowohl das Bundesministerium der Finanzen als auch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen haben im Übrigen in Pressemitteilungen mehrfach auf den Fristablauf zum 22. März 2001 hingewiesen.

